

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP

und

Antwort

des Finanzministeriums

Konsequenzen der Neuregelung der Grundsteuer

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch wird der Betrag eingeschätzt, den die zusätzlichen Steuermittel aus der novellierten Grundsteuer den Städten einbringen soll?
2. Wie wird sich die Grundsteuer auf landwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Bodenanteil auswirken und gibt es Ausnahmen für den Agrarsektor?
3. Wird die neue Grundsteuer zwischen gewerblicher Nutzung und privater (Wohn-)Nutzung unterscheiden?
4. Mit welchen Auswirkungen haben Mieter und Wohnungseigentümer zu rechnen? Schneiden Besitzer von Einfamilienhäusern mit großem Grundstück automatisch schlechter ab als bisher?
5. Welche Konsequenzen hat die Neuregelung der Grundsteuer für Wohnungsunternehmen?
6. In welchem zeitlichen Rahmen soll die Neuregelung in Kraft treten?

01. 09. 2010

Dr. Bullinger FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 27. September 2010 Nr. 3-G 100.0/2 beantwortet das Finanzministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie hoch wird der Betrag eingeschätzt, den die zusätzlichen Steuermittel aus der novellierten Grundsteuer den Städten einbringen soll?*

Die Grundsteuerreform soll aufkommensneutral erfolgen. Dementsprechend ist mit dem Grundansatz der Reform keine Mehrung oder Minderung des Grundsteueraufkommens beabsichtigt. Da allerdings auch zukünftig die jeweiligen Kommunen durch die Festlegung des Grundsteuerhebesatzes über das kommunale Grundsteueraufkommen mitentscheiden, können Änderungen beim Steueraufkommen nicht ausgeschlossen werden.

- 2. Wie wird sich die Grundsteuer auf landwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Bodenanteil auswirken und gibt es Ausnahmen für den Agrarsektor?*

Nach den von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vorgelegten „Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip“ wird die heutige für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft geltende Grundsteuer A nicht mehr fortgeführt, sondern folgerichtig in das neue System überführt. Steuergegenstand der reformierten Grundsteuer wären dann nur noch die Betriebs- und Wohngebäude des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs nebst den dazugehörigen Hofflächen. Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen nicht mehr mit Grundsteuer belastet werden.

Die vorgeschlagene Systemänderung soll in der Summe nicht zu einer Mehrbelastung der Landwirtschaft insgesamt führen, aus einzelbetrieblicher Sicht sind jedoch Belastungsverschiebungen möglich. Im ersten Halbjahr 2011 soll eine repräsentative Verprobung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt werden, um die Auswirkungen des Reformvorschlags auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe genauer aufzeigen zu können.

- 3. Wird die neue Grundsteuer zwischen gewerblicher Nutzung und privater (Wohn-)Nutzung unterscheiden?*

Die von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vorgelegten „Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip“ sehen für gewerbliche Nutzung und private (Wohn-)Nutzung unterschiedliche Äquivalenzzahlen vor. In der derzeitigen Fassung des Eckpunktepapiers ist für die gewerbliche Nutzung eine Äquivalenzzahl von 0,40 Euro pro Quadratmeter Bruttonutzfläche, für die Wohnnutzung eine Äquivalenzzahl von 0,20 Euro pro Quadratmeter Bruttowohnfläche vorgesehen.

- 4. Mit welchen Auswirkungen haben Mieter und Wohnungseigentümer zu rechnen? Schneiden Besitzer von Einfamilienhäusern mit großem Grundstück automatisch schlechter ab als bisher?*

Die von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vorgelegten „Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip“ sehen in ihrer Gesamtkonzeption keine automatische Schlechterstellung von Einfamilienhausbesitzern mit großen Grundstücken vor. Belastungsverschiebungen im Einzelnen werden sich im Rahmen der Grundsteuerreform nicht völlig vermeiden lassen.

5. Welche Konsequenzen hat die Neuregelung der Grundsteuer für Wohnungsunternehmen?

Die von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vorgelegten „Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip“ enthalten keine Änderungen, die sich speziell auf Wohnungsunternehmen beziehen könnten. Auch für den Immobilienbestand von Wohnungsunternehmen wird nach dem Eckpunktepapier zukünftig kein Einheitswert mehr festgestellt, sondern die Grundsteuerbemessungsgrundlage nach dem Äquivalenzprinzip ermittelt.

6. In welchem zeitlichen Rahmen soll die Neuregelung in Kraft treten?

Die Finanzministerkonferenz hat am 9. September 2010 die von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vorgelegten „Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip“ zur Kenntnis genommen und die seit der Finanzministerkonferenz vom 28. Januar 2010 unter Federführung von Nordrhein-Westfalen bestehende länderoffene Arbeitsgruppe gebeten, auch dieses Grundsteuerreformkonzept zu bewerten und bis zur ersten Finanzministerkonferenz 2011 ein Verprobungskonzept und Konzept zur Ermittlung der jeweiligen Bürokratiekosten vorzulegen. Die Verprobung soll dann im ersten Halbjahr 2011 erfolgen, sodass – nach einer Entscheidung über das schlussendlich weiterverfolgte Reformkonzept – mit konkreten Gesetzentwürfen nicht vor dem Jahr 2012 und einem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht vor dem Jahr 2013 gerechnet werden kann.

Stächele

Finanzminister